

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1960

Nummer 39

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	1. 4. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen	905

I.

20330

Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1346/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14. — 15172/60
v. 1. 4. 1960

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 16. März 1960
Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, und
- b) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 TO.A und der Anlage 1 zur TO.A tritt an die Stelle des

26. das 22., an die Stelle des 28. das 24., an die Stelle des 30. das 26. und an die Stelle des 32. das 28. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen — mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte — und die sonstigen Bestimmungen, die zur TO.A erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

§ 2

(1) Es werden festgesetzt für die Angestellten

- a) über 22 bzw. 26 Jahre
die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur TO.A auf die Beträge der als Anlage beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A,
- b) unter 22 bzw. 26 Jahren
die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO.A auf die Beträge der beigefügten Anlage 2,
- c) die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen,
die monatliche Anfangsgrundvergütung auf 1182,- DM, der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung auf 1848,- DM, der monatliche Steigerungsbetrag . . auf 138,- DM, die monatliche Aufrückungszulage . . auf 60,- DM,
- d) die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallen,
die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge, die Zulagen gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. a und gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. d und die Abschläge gemäß Anmerkung 2) zur Vergütungsgruppe Kr. d und Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. e der Anlage 2 zur Kr.T auf die Beträge der beigefügten Anlage 3.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III TO.A des 26. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A).

Anlage 4

§ 3

(1) Die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April 1940 (RBesBl. S. 128) ist mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) — mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6, 9, 12 und 16 — sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung, finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt.“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Nr. 1 bezeichneten Angestellten erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines 22jährigen ledigen Tarifangestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vmhundertsätze:

- 50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 61 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
- 67 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“

Anlage 5

(2) Die nach Absatz 1 zustehenden aufgerundeten Gesamtvergütungen sind der beigefügten Anlage 5 zu entnehmen. Soweit der örtliche Sonderzuschlag zusteht (§ 7 TO.A) erhöht sich die in der Gesamtvergütung enthaltene Grundvergütung um den Sonderzuschlag. Die bisherige als Anlage der ADO beigefügte Tabelle entfällt.

§ 4

(1) Für die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 22 Jahren in den Vergütungsgruppen IVa bis X und im Alter von über 26 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III wird die ihnen nach bisherigem Recht am 1. Januar 1960 zustehende Grundvergütung wie folgt erhöht:

in der Vergütungsgruppe I	um 88,— DM
in der Vergütungsgruppe II	um 76,— DM
in der Vergütungsgruppe III	um 69,— DM
in der Vergütungsgruppe IVa	um 63,— DM
in der Vergütungsgruppe IVb	um 53,— DM
in der Vergütungsgruppe Va	um 47,— DM
in der Vergütungsgruppe Vb	um 46,— DM
in der Vergütungsgruppe Vc	um 42,— DM
in der Vergütungsgruppe VIa	um 41,— DM
in der Vergütungsgruppe VIb	um 38,— DM
in der Vergütungsgruppe VII	um 37,— DM
in der Vergütungsgruppe VIII	um 31,— DM
in der Vergütungsgruppe IX	um 29,— DM
in der Vergütungsgruppe X	um 27,— DM

Die so erhöhte Grundvergütung darf die in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen. Dies gilt nicht für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII. Bei diesen Angestellten dürfen die Höchstbeträge um je 2,— DM überschritten werden.

Unterabs. 2 Satz 1 gilt ferner nicht für die in § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 genannten Angestellten der Vergütungsgruppen VIb, VIa und Vc. Bei diesen Angestellten dürfen die in diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen um den Betrag überschritten werden, um den die bisherigen Höchstbeträge nach § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschritten werden durften.

(2) Für die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Angestellten der ADO für übertarifliche Angestellte wird die ihnen nach bisherigem Recht am 1. Januar 1960 zustehende Grundvergütung um 113,— DM erhöht.

(3) Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen darf bei Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung um den gleichen Betrag überschritten werden, um den der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung bisher überschritten werden durfte.

(4) Bei den Angestellten, die am 1. Januar 1960 auf-rücken, ist zunächst die Grundvergütung in der Auf-rückungsgruppe nach bisherigem Recht zu ermitteln und dann die Erhöhung der Grundvergütung nach Abs. 1 oder 2 durchzuführen.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 4 festzusetzenden Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherigen Grundvergütungen gesteigert hätten.

§ 5

(1) Die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr.T (Anlage 3 dieses Tarifvertrages) fallen, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle der bisherigen Grundvergütung tritt. Die neue Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(2) Die sich nach Absatz 1 ergebende Grundvergütung erhöht sich im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen für die Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, um 1/2 des besonderen Erhöhungsbetrages, der am 31. März 1957 gemäß der Anlage 6c des Tarifvertrages über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955 zustand, soweit sich hiernach ein Betrag von mehr als 3,— DM ergibt.

(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Der den Angestellten nach § 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. September 1958 zu gewährende Ortszuschlag wird um 4 v. H. erhöht.

(2) Abs. 1 tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem der Ortszuschlag für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers durch Gesetz geändert wird. Ergibt eine Erhöhung des Ortszuschlags für die Beamten — außer durch Abrundung — eine geringere Erhöhung als nach Abs. 1, erhöht sich der Ortszuschlag um den Unterschiedsbetrag.

§ 4 des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt entsprechend.

§ 7

Dieser Tarifvertrag wird nicht auf Angestellte angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März 1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der unter diesen Tarifvertrag fällt.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1961, gekündigt werden.

Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1960 wesentlich berührt, ist die vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bad Kreuznach, den 16. März 1960.

Protokollerklärung

zum Tarifvertrag vom 16. März 1960

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß dieser Tarifvertrag schon nach seinem Wortlaut keine An-

wendung findet auf Angestellte, für die der ETV, die TO.K, der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände (HGTAV) oder der Tarifvertrag für Tarifangestellte im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen, die nicht unter den Geltungsbereich der TO.A oder der Kr.T fallen, gelten, sowie auf Angestellte, deren Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsordnung der Beamten geregelt ist. Außerdem gilt dieser Tarifvertrag nicht für die Angestellten, die unter die zwischen dem Hessischen Arbeitgeberverband und der

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, abgeschlossene tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 15 in der ab 1. April 1953 geltenden Fassung fallen; für diese und die unter den HGTAV fallenden Angestellten erfolgt bezirklich eine Sonderregelung. Von dem Geltungsbereich des Tarifvertrages sind ferner ausgenommen Angestellte, die unter den Normalvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnengemäuer fallen, sowie Chor- und Tanzmitglieder im Sinne des Normalvertrages für Chor und Tanz.

Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

Übersicht zu § 5 TO.A und Anlage 1 zur TO.A

Vergütungs- gruppe	monatl. Anfangs- grund- vergütung DM	monatl. Steigerungs- betrag DM	monatl. Aufrück- zulage DM	Höchstbetrag der monatl. Grund- vergütung DM	Eingangs- gruppe	Tarifklasse für den OZ
I	944,—	56,—	50,—	1448,—	III	II
II	852,—	48,—	50,—	1251,—	III	II
III	742,—	43,—	37,—	1129,—	III	II
IV a	624,—	37,—	37,—	1031,—	V b	II
IV b	580,—	32,—	35,—	868,—	VI a bzw. VI b	III
V a	500,—	29,—	30,—	780,—	VI a bzw. VI b	III
V b	500,—	29,—	30,—	761,—	VI b	III
V c	462,—	26,—	28,—	690,—	VI b	III
VI a	434,—	21,—	26,—	673,—	VII	III
VI b	434,—	21,—	26,—	623,—	VII	III
VII	370,—	17,—	22,—	540,—	VIII	IV
VIII	332,—	11,—	19,—	449,—	IX	IV
IX	300,—	11,—	15,—	407,—	X	IV
X	273,—	11,—	—	380,—	X	IV

Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

Anlage 2 zur TO.A

— Vergütungsordnung für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:					
In Vergütungsgruppe	Vor Vollendung des 26. Lebensjahres (90 v. H.) DM				Tarifklasse für den Ortszuschlag
I	849,50				II
II	767,—				II
III	668,—				II
In Vergütungsgruppe	18. (73 v. H.) DM	Nach Vollendung des 19. 20. Lebensjahres (78 v. H.) (83 v. H.) DM DM		21. (93 v. H.) DM	Tarifklasse für den Ortszuschlag
IV b	—	—	—	539,50	III
V a u. V b	—	—	—	465,—	III
VI	317,—	338,50	360,—	403,50	III
VII	270,—	288,50	307,—	344,—	IV
VIII	242,50	259,—	275,50	309,—	IV
IX	219,—	234,—	249,—	279,—	IV
X	199,50	213,—	226,50	254,—	IV

Anmerkung:

Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 3

§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

Anlage 2 zur Kr.T

		Vergütungsgruppe Kr.a
		DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung		522,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung		23,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung		752,—
4. Tarifklasse des Ortszuschlages	III	
5. Urlaubsklasse	B	
Tätigkeitsmerkmale:		
Oberinnen ¹⁾		
Hebammenoberinnen		
Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten.		

¹⁾ Oberinnen an Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 37,50 DM, an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 75,— DM.

		Vergütungsgruppe Kr. b
		DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung		454,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung		19,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung		568,—
4. Tarifklasse des Ortszuschlages	IV	
5. Urlaubsklasse	C	
Tätigkeitsmerkmale:		
Oberschwester als leitende Oberschwester		
Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.		

		Vergütungsgruppe Kr. c
		DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung		419,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung		15,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung		512,—
4. Tarifklasse des Ortszuschlages	IV	
5. Urlaubsklasse	C	
Tätigkeitsmerkmale:		
Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit) sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung (z. B. Unterrichtspfleger), Oberschwester (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit), Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger Stellung (z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirtschaftsdienst, Unterrichtsschwester, leitende Operationsschwester in größeren Operationsabteilungen), Oberpfleger/Oberpflegerinnen in Heil- und Pflegeanstalten.		

		Vergütungsgruppe Kr. d
		DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung		350,50
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung		11,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung		454,—
4. Tarifklasse des Ortszuschlages	IV	
5. Urlaubsklasse	C	
Tätigkeitsmerkmale:		
Krankenpfleger ¹⁾ ²⁾		
Krankenschwestern ¹⁾ ²⁾		
Kinderkrankenschwestern ¹⁾ ²⁾		
Säuglings- und Kinderschwester, die vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes vom 15. 7. 1957 staatlich anerkannt worden sind ¹⁾ ²⁾		
Hebammen ¹⁾		
Pfleger/Pflegerinnen in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle (z. B. als stellvertretende Oberpfleger/Oberpflegerinnen, Stations- oder Abteilungspfleger/Stations- oder Abteilungspflegerinnen).		

¹⁾ Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 22,— DM. Die Zulage erhalten auch Krankenpfleger, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwester, die vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes vom 15. 7. 1957 staatlich anerkannt worden sind, für die Dauer der Verwendung in besonderer Stelle, z. B. als Leiter/Leiterinnen von Stationen, als Operationspfleger/Operationsschwester, auch wenn in leitender Stellung, in kleineren Operationsabteilungen, als Narkoseschwester.

²⁾ Angestellte ohne staatliche Erlaubnis bzw. Anerkennung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege erhalten in jeder Stufe eine um 37,— DM geringere Grundvergütung.

		Vergütungsgruppe Kr. e
		DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung		317,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung		11,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung		409,—
4. Tarifklasse des Ortszuschlages	IV	
5. Urlaubsklasse	C	
Tätigkeitsmerkmale:		
Pfleger/Pflegerinnen in Heil- und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung ¹⁾ .		

¹⁾ Pfleger/Pflegerinnen ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 22,— DM geringere Grundvergütung.

Anlage 4

(§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A

Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III des 26. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

In Vergütungs- gruppe	Eing.-Gr.	nach Vollendung des													
		22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	
		Lebensjahres als monatliche Grundvergütung													
		in DM													
I	III			944	944	944	971	1014	1057	1100	1143	1186	1229		
II	III			852	852	878	921	964	1007	1050	1093	1136	1179		
III	III			742	785	828	871	914	957	1000	1043	1086	1129		
IVa	Vb	624	624	630	659	688	717	746	775	804	833				
IVb	VIa	580	580	580	580	583	604	625	646	667	688	709	730	738	
IVb	VIb	580	580	580	580	583	604	625	646	667	688				
Va	VIa	500	500	506	527	548	569	590	611	632	653	674	695	703	
Va	VIb*)	500	500	506	527	548	569	590	611	632	653				
Vb	VIb	500	500	506	527	548	569	590	611	632	653				
Vc	VIb	462	483	504	525	546	567	588	609	630	651				
VIa, b	VII	434	434	434	447	464	481	498	515	532	549	566			
VII	VIII	370	370	376	387	398	409	420	431	442	453	464	471		
VIII	IX	332	332	341	352	363	374	385	396	407	418	426			
IX	X	300	300	310	321	332	343	354	365	376	387	395			
X	—	273	284	295	306	317	328	339	350	361	372	380			

Anmerkung:

Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag

- bei den außerhalb der Grenzlinien liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,
- bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

*) Hierunter fallen die im TV vom 14. 6. 1956 genannten technischen Angestellten.

Anlage 5

(§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

**Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte,
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

Die Gesamtvergütung beträgt in DM:

Alter	Ortsklasse	in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	270,— (6,51)	227,— (5,55)	208,— (4,98)	192,— (4,50)	178,50 (4,10)
	A	261,—	220,50	201,50	185,50	172,—
	B	252,50	213,50	194,50	178,50	165,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	297,— (7,16)	250,— (6,11)	229,— (5,48)	211,50 (4,95)	196,50 (4,50)
	A	287,50	242,50	221,50	204,—	189,—
	B	277,50	235,—	214,—	196,50	181,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	329,— (7,94)	277,— (6,77)	254,— (6,08)	234,50 (5,49)	218,— (5,—)
	A	318,50	269,—	245,50	226,—	209,50
	B	308,—	260,50	237,50	218,—	201,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	362,— (8,72)	304,50 (7,44)	279,— (6,67)	257,50 (6,03)	239,50 (5,49)
	A	350,—	295,50	270,—	248,50	230,50
	B	338,—	286,—	261,—	239,50	221,—

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. **Allgemeines**

Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages v. 23. Juli 1958 (MBI. NW. S. 1821/SMBI. NW. 203300).

2. **Zu § 3**

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle einer Vergütung, bestehend aus Grundvergütung und Ortszuschlag, eine Gesamtvergütung, gestaffelt nach Lebensalter und Ortsklassen (Anlage 5 des Tarifvertrages). Die Erhöhung des Ortszuschlages nach § 6 ist in den Sätzen der Anlage 5 bereits enthalten.

3. **Zu § 4 Abs. 1**

Für die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Angestellten wird die am 1. Januar 1960 nach bisherigem Recht, d. h. nach dem Tarifvertrag vom 23. Juli 1958, zustehende Grundvergütung um die in § 4 Abs. 1 oder 2 aufgeführten Beträge erhöht. Bei Gewährung eines Steigerungsbetrages zum 1. Januar 1960 ist daher die Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag nach dem Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 und dann um den Betrag nach § 4 Abs. 1 oder 2 zu erhöhen. Das gleiche gilt nach § 4 Abs. 4 bei Gewährung einer Aufrückungszulage zum 1. Januar 1960.

4. **Zu § 4 Abs. 1**

Ein Übersteigen der Höchstbeträge in den Vergütungsgruppen V c bis X ist nur bei der Erhöhung der Grundvergütung nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages in dem dort angegebenen Umfang erlaubt.

5. **Zu § 4 Abs. 3**

Die Vorschrift gilt nicht für die Landesdienststellen.

6. **Zu § 4 Abs. 5**

Nach § 4 Abs. 5 steigert sich die Grundvergütung, die nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 festgesetzt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte. Wir sind damit einverstanden, daß

unter diese Vorschrift fallende Angestellte auf ihren Antrag wie neu eingestellte behandelt werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine abermalige Änderung der ursprünglichen Festsetzung der Grundvergütung ist jedoch in diesem Falle ausgeschlossen.

7. **Zu § 5 Abs. 2**

Diese Vorschrift gilt nicht für die Landesdienststellen.

8. **Zu § 6 Abs. 1**

Tabelle über den Ortszuschlag einschließlich der Erhöhung um 4 % nach § 6 Abs. 1 ist in der Anlage beigefügt.

Anl.

9. **Zu § 5 Abs. 5 TO.A**

Werden Angestellte, bei denen vor ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die Vorschriften dieses Tarifvertrages oder eines Tarifvertrages gleichen Inhalts noch nicht angewandt worden sind, wiederingestellt und ist die Grundvergütung nach § 5 Abs. 5 TO.A festzusetzen, so ist von einer Grundvergütung auszugehen, die sich ergeben hätte, wenn der Tarifvertrag bereits für das frühere Arbeitsverhältnis gegolten hätte. Das gleiche gilt bei der sinngemäßen Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A gemäß dem RdErl. v. 3. 9. 1959 (MBI. NW S. 2383/SMBI. NW. 20312).

10. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten, die ihre Vergütungen nach den Vorschriften der TO.A, der ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst oder der Kr.T erhalten, für die Zeiträume ab 1. Januar 1960 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

11. Wir bitten, den Unterschiedsbetrag zwischen den bisher gezahlten und den nach diesem Tarifvertrag zustehenden Bezügen möglichst mit der Vergütung für den Monat Mai auszusahlen. Soweit dies arbeitstechnisch möglich ist, kann vorher ein Abschlag gezahlt werden.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten
Dienststellen.

Anlage zum RdErl. v. 1. 4. 1960

Ortszuschlag
einschließlich 4 % Erhöhung

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörend- e Vergütungs- gruppen der TO.A und der Kr.T	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3		Stufe 4
					Zahl der kinderzuschlag- berechtigenden Kinder		
					1	2	
I b	ADO für übertarifli- che Ange- stellte	S	162,24	210,08	222,56	241,28	
		A	136,24	178,88	190,32	206,96	
		B	110,24	147,68	157,04	170,56	
II	I—IV a	S	131,04	172,64	185,12	203,84	
		A	110,24	146,64	158,08	174,72	
		B	89,44	120,64	130,—	143,52	
III	IV b—VI Kr.a	S	106,08	140,40	152,88	171,60	
		A	88,40	119,60	131,04	147,68	
		B	70,72	98,80	108,16	121,68	
IV	VII—X Kr.b—Kr.e	S	84,24	110,24	122,72	141,44	
		A	70,72	94,64	106,08	122,72	
		B	57,20	79,04	88,40	101,92	

Bei mehr als zwei kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das dritte bis fünfte Kind	in Ortsklasse S um je 18,72 DM
	in Ortsklasse A um je 16,64 DM
	in Ortsklasse B um je 13,52 DM
für das sechste und die weiteren Kinder	in Ortsklasse S um je 24,96 DM
	in Ortsklasse A um je 22,88 DM
	in Ortsklasse B um je 18,72 DM

— MBl. NW. 1960 S. 905.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
